

Als genesen im Sinne der [Corona-Verordnung des Landes](#) (oder SchAusnahmV des Bundes) gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum *länger* als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung \(SchAusnahmV\)](#).